

# Lohn der Ärztekammerpräsidentin auch für die Sozialwerke relevant

**Verfahren** Die Steuerverwaltung und die Ärztekammerpräsidentin haben unterschiedliche Ansichten über eine «angemessene» Entlohnung. Sollte zu wenig Gehalt deklariert worden sein, fehlt dieses Geld auch in den Kassen der Sozialwerke.

VON DANIELA FRITZ

Mit der Ärztekammerpräsidentin Ruth Kranz-Candrian beschäftigt derzeit ein prominentes Beispiel die Gerichte mit der Frage, was ein «angemessenes Gehalt» im Rahmen einer Ärztesgesellschaft bedeutet. Während Kranz-Candrian für das strittige Jahr 2012 einen Jahreslohn von 195 000 Franken deklarierte, erzielte die AG einen Umsatz von 2,9 Millionen Franken und einen Gewinn von knapp 773 000 Franken. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) bestätigte im März 2018 allerdings die Einschätzung der Steuerverwaltung, dass 589 600 Franken «angemessen» wären. Das Verfahren wurde gemäss den Aussagen des Rechtsanwalts der Ärztekammerpräsi-

tin an den Staatsgerichtshof (StGH) weitergezogen. Von Bedeutung ist das angegebene Gehalt von Ruth Kranz-Candrian auch deshalb, weil dadurch weniger Sozialabgaben anfallen würden. Der FDP-Abgeordnete Wendelin Lampert wollte daher in einer Kleinen Anfrage wissen, wie viel Geld den Sozialwerken und dem Staat entgangen wäre. Die Differenz zwischen dem von Kranz-Candrian für 2012 deklarierten und den von der Steuerverwaltung festgelegten Lohn betrug 394 000 Franken, rechnete Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini in der Beantwortung vor. Die Abgaben für **AHV, IV, FAK und Verwaltungskosten** seien 2012 auf rund 11,6 Prozent festgesetzt worden. Folglich wären den Sozialwerken 2012 rund 45 800 Franken entgangen, unter gleichen Voraussetzungen wären dies für die Jahre 2012 bis 2017 also 275 000 Franken. Über die Höhe der Abgaben, welche dem Staat dadurch entgangen wären, konnte Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini allerdings keine genaueren Angaben machen, da hier auch das deklarierte Vermögen, der Zivilstand und das gesamte Haushaltseinkommen eine Rolle bei der Bemessung spielen würden. Auf-

grund des Amts- und Steuergeheimnisses könnten in einem konkreten Einzelfall keine Zahlen veröffentlicht werden. «Grundsätzlich kann jedoch festgehalten werden, dass in der Regel die Sozialversicherungs- und Steuerabgaben tiefer ausfallen, wenn Erwerbseinkommen über eine Gesellschaft fakturiert werden anstatt als Selbstständigerwerbender und die entsprechenden Gehaltszüge deutlich darunterliegen», führte er aus. Sofern die Ärztekammerpräsidentin Steuern und Sozialabgaben in erheblichem Umfang umging, drohe ihr jedoch keine Sanktion. Sie müsse aber den eventuell geschuldeten Betrag sowie die Verfahrenskosten begleichen.

## «Extremer Einzelfall»

Dass eine Arztpraxis in Liechtenstein annähernd drei Millionen Franken generiere, sei ein «extremer Einzelfall», meinte Pedrazzini auf eine entsprechende Frage des Abgeordneten Lamperts. Die in der Krankenkassenstatistik anonym veröffentlichten Umsätze lägen in der Regel deutlich tiefer. So hätten OKP-Ärzte der Fachrichtung «Allgemeine Innere Medizin» beziehungsweise praktische Ärzte im Jahr 2017 einen durchschnittlichen Umsatz von

## Lohn der Ärztekammerpräsidentin beschäftigt die obersten Gerichte

**Verfahren** Die Steuerverwaltung und Ärztekammerpräsidentin Ruth Kranz-Candrian haben unterschiedliche Ansichten über ein angemessenes Gehalt. Welche Partei Recht davon ergangen ist, beschließt derzeit die Gerichte.



**DANIELA FRITZ**  
Schon im August 2018 wurde die Steuerverwaltung mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) bestätigt, dass ein Gehalt von 589 600 Franken für die Präsidentin der Ärztekammer angemessen sei. Die Steuerverwaltung hatte zuvor ein Gehalt von 195 000 Franken für angemessen erachtet. Die Gerichte haben sich für die Steuerverwaltung entschieden. Die Präsidentin der Ärztekammer muss nun den Betrag von 394 000 Franken an Steuern und Sozialabgaben zahlen. Die Gerichte haben auch festgestellt, dass die Präsidentin der Ärztekammer ihren Lohn nicht als Selbstständigerwerbender, sondern als Angestellte der Ärztesgesellschaft deklariert hat. Dies ist ein Verstoß gegen das Steuerrecht. Die Gerichte haben die Klage abgelehnt. Die Präsidentin der Ärztekammer muss nun den Betrag von 394 000 Franken an Steuern und Sozialabgaben zahlen. Die Gerichte haben auch festgestellt, dass die Präsidentin der Ärztekammer ihren Lohn nicht als Selbstständigerwerbender, sondern als Angestellte der Ärztesgesellschaft deklariert hat. Dies ist ein Verstoß gegen das Steuerrecht. Die Gerichte haben die Klage abgelehnt. Die Präsidentin der Ärztekammer muss nun den Betrag von 394 000 Franken an Steuern und Sozialabgaben zahlen.

**Mehr Flüchtlinge Spanien plant operative Kommandozentrale**  
**Polizei in Simsbach**  
**Schwimmen**

Das «Volksblatt» berichtete am 4. August über den strittigen Lohn der Ärztekammerpräsidentin. (Faksimile: VB)

800 000 Franken erzielt. Allerdings seien hier auch Mediziner mit Teilzeitpensen enthalten, zudem handle es sich nur um OKP-Leistungen. «Der Durchschnittsumsatz einer Vollzeitstelle inklusive Einnahmen aus Nicht-OKP-Leistungen wird daher deutlich höher sein», erklärte Pedrazzini. Mit einem Vollzeitpensum sollte es für OKP-Ärzte auch mit einem Taxtpunktwert von 83 Rappen möglich sein, «ein sehr attraktives Einkommen» zu erzielen, meinte der Regierungsrat im Hinblick auf die Forderung der Ärztekammer nach einem höheren Taxtpunktwert, nachdem im Kanton St. Gallen ähnliche Stimmen laut wurden.